



## Anerkennung von Berufsqualifikationen Schweiz-EU

### Das System der Diplomanerkennung Schweiz-EU/EFTA

Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen von 1999 nimmt die Schweiz auch am gemeinsamen System der EU/EFTA zur Anerkennung von Diplomen teil. Dieses System ist nur auf reglementierte Berufe anwendbar. Als reglementiert gelten Berufe, deren Ausübung in einem Land vom Besitz eines bestimmten Diploms abhängig gemacht wird (Liste der reglementierten Berufe in den beteiligten Staaten einsehbar unter <https://webgate.ec.europa.eu/regprof/index.cfm>).

Damit ein Diplom in einem anderen Staat anerkannt werden kann, müssen Inhalt und Dauer der Ausbildung vergleichbar sein. Für einige Berufe (universitäre medizinische Berufe, Pflegefachleute, Hebammen und Architekt/innen) erfolgt die Anerkennung praktisch automatisch und ist in sektoralen Richtlinien geregelt. Bei einigen Handwerksberufen kommt das System der Anerkennung der Berufserfahrung zur Anwendung. In allen anderen Fällen hat der Aufnahmestaat das Recht, Ausbildung und Berufserfahrung mit seinen Anforderungen zu vergleichen, eine Anerkennung zu gewähren oder Ausgleichsmassnahmen zu verlangen.

### Die neue Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

In der EU gilt seit Oktober 2007 die neue Richtlinie 2005/36/EG zur Diplomanerkennung. Sie übernimmt im Grundsatz das bisherige System der Diplomanerkennung, bringt aber punktuelle Verbesserungen und einfachere Verfahren: Das Regelwerk wird vereinfacht, indem 15 bisherige Richtlinien neu in einem Text zusammengefasst sind. Die Inhalte der 15 bisherigen Richtlinien werden dabei weitgehend übernommen. Die grössten Änderungen sind bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen vorgesehen. Den europäischen Berufsdachverbänden steht zudem ein neues Instrument für die Festlegung von Ausgleichsmassnahmen zur Verfügung (Plattformen).

### Vereinfachung bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Mit der neuen Richtlinie ist für die personenbezogene grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung (Kurzaufenthalter bis 90 Tage) grundsätzlich keine Diplomanerkennung mehr nötig, auch wenn der Beruf reglementiert ist. Die Dienstleistungserbringung muss vorgängig bei den lokalen Behörden angemeldet werden. Besondere Vorschriften gelten aber für Tätigkeiten, welche die Gesundheit oder Sicherheit von Personen beeinträchtigen können. In diesen Fällen kann der Aufnahmestaat eine Eignungsprüfung und gegebenenfalls den Nachweis von Sprachkenntnissen verlangen. So müssen beispielsweise alle Elektroinstallateure aus dem EU-Raum eine Prüfung zu den geltenden schweizerischen Sicherheitsnormen ablegen, damit die hohen Standards dieses Bereichs gewahrt bleiben.

### Ausgleichsmassnahmen bei Unterschieden in der Ausbildung

Bei wesentlichen Unterschieden in Dauer oder Inhalt der Ausbildung kann der Aufnahmestaat wie bisher so genannte Ausgleichsmassnahmen (Prüfung oder maximal dreijähriger Anpassungslehrgang) verlangen. Die Einbindung der zuständigen Berufsverbände garantiert, dass dem hohen schweizerischen Berufsbildungsniveau Rechnung getragen wird. Gemäss neuer Richtlinie können Berufsdachverbände auf europäischer Ebene Plattformen einrichten, um die Festlegung von Ausgleichsmassnahmen und grenzüberschreitende Anerkennung von Berufsqualifikationen zu erleichtern.

Der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit wird auch hier besondere Aufmerksamkeit geschenkt. So hat die Schweiz beispielsweise für gewisse bulgarische und rumänische Gesundheitsausbildungen eine Einschränkung beantragt. Inhaber/innen entsprechender Diplome können erst nach Absolvieren einer Zusatzausbildung in der Schweiz eine Diplomanerkennung beantragen.

### Zeitplan der Inkraftsetzung der neuen Richtlinie

Im Juni 2008 hat der Bundesrat grünes Licht für die Übernahme der neuen Richtlinie in den Anhang III des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU gegeben. Die entsprechende Anpassung erfolgt durch einen einvernehmlichen Beschluss der Vertragsparteien im gemischten Ausschuss zum Freizügigkeitsabkommen. Vorgängig sind sowohl in der EU als auch in der Schweiz Vorarbeiten zur konkreten Umsetzung der Richtlinie zu leisten, was ein Inkrafttreten der neuen Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen voraussichtlich nicht vor Anfang 2010 möglich macht.